



# **Pensionsansprüche im Überblick**

**6**

**PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT**



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: [pva@pensionsversicherung.at](mailto:pva@pensionsversicherung.at)

[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

Die **in dieser Broschüre** angeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich für jene Personen, die am 1. Jänner 2005 das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben; also **für jene Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind.**

Informationen über die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension für **nach dem 31. Dezember 1954 geborene Personen** finden Sie in der Broschüre „**Die Pensionen der Zukunft**“.

---

---

## PENSIONSANSPRÜCHE IM ÜBERBLICK

Mit diesem Informationsfalter bietet die Pensionsversicherungsanstalt einen allgemeinen Überblick, welche Leistungen aus der Pensionsversicherung bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen, bei Eintritt der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit oder im Todesfall vorgesehen und welche Voraussetzungen dafür erforderlich sind.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde dabei bewusst nicht auf alle Einzelheiten eingegangen. Diese sind in gesondertem Informationsmaterial zu den einzelnen Pensionsarten beschrieben.

Man unterscheidet zwei Gruppen von Pensionen: Jene aus einem eigenen Versicherungsverhältnis („Eigenpensionen“) und solche, die aus dem Versicherungsverhältnis eines anderen abgeleitet werden („Hinterbliebenenpensionen“).

Zu den **Eigenpensionen** gehören

- die Alterspension
- die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (inkl. Langzeitversicherungspension)
- die Korridorpension
- die Schwerarbeitspension
- die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Zu den **Hinterbliebenenpensionen** gehören

- die Witwen- und Witwerpension
- die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner bzw. Partnerinnen
- die Waisenpension

---

---

## PENSIONSANTRAG

Jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann nur über einen entsprechenden **Antrag** gewährt werden. Eine Feststellung „von Amts wegen“ ist nicht vorgesehen. Auch eine bereits erfolgte Pensionsvorausberechnung oder die Feststellung der Versicherungszeiten bewirken auf keinen Fall eine „automatische“ Pensionszuerkennung. Ebenso ist für eine Hinterbliebenenpension ein Antrag unbedingt erforderlich, selbst wenn der/die verstorbene Versicherte bereits Pension bezog.

Für die Antragstellung ist die Verwendung der von der Pensionsversicherungsanstalt aufgelegten Antragsformulare zweckmäßig; es wird allerdings auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet. Der Antrag ist beim zuständigen Pensionsversicherungsträger einzubringen, kann aber auch bei einem anderen Sozialversicherungsträger (zB Gebietskrankenkasse), einer Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung (zB Magistrat) oder einem Gemeindeamt gestellt werden.

## PENSIONSSTICHTAG

Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Pensionsvoraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt. Bei Eigenpensionen wird der Stichtag durch den Antrag ausgelöst, bei Hinterbliebenenpensionen durch den Tod des/der Versicherten. Es handelt sich dabei **immer** um einen **Monatsersten**.

Erfolgt die Antragstellung an einem (Fällt der Todestag auf einen) Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der folgende Monatserste.

---

---

## ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Für die einzelnen Pensionsarten müssen jeweils unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein. Für alle Pensionsansprüche wird jedoch gefordert, dass

- der „**Versicherungsfall**“ eingetreten ist und
- eine „**bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten**“ vorliegt. Dabei werden auch die in EU-, EWR- und Abkommensstaaten erworbenen Versicherungszeiten berücksichtigt.

Etwaige weitere Voraussetzungen sind bei der jeweiligen Pensionsart beschrieben.

## ALTERSPENSION

**Anspruch auf Alterspension** ist gegeben für

- Frauen nach Vollendung des **60.** Lebensjahres
- Männer nach Vollendung des **65.** Lebensjahres (so genanntes „Regelpensionsalter“).

Durch das Bundesverfassungsgesetz „Altersgrenzen“ wird ab dem Jahr 2024 das Frauenpensionsalter stufenweise dem Männerpensionsalter angeglichen.

**Mindestausmaß an Versicherungsmonaten** am Stichtag (Wartezeit):

- mindestens **180 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung ohne bestimmte zeitliche Lagerung **oder**
- mindestens **300 Versicherungsmonate** (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen) ohne bestimmte zeitliche Lagerung **oder**
- mindestens **180 Versicherungsmonate** innerhalb der letzten 360 Kalendermonate.

**Hinweis:** Für den Bezug einer Alterspension zum Regelpensionsalter ist die Aufgabe der Erwerbstätigkeit am Stichtag **nicht** erforderlich.

Das bedeutet, dass die Ausübung einer **Erwerbstätigkeit neben einem Pensionsbezug** ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters uneingeschränkt möglich ist.

## VORZEITIGE ALTERSPENSION

**Anspruch auf vorzeitige Alterspension** ist gegeben, wenn entsprechend dem Geburtsdatum das Pensionsantrittsalter (siehe Tabelle 1) erreicht ist.

**Tabelle 1**

geboren im ... Quartal/Jahr		Pensionsantrittsalter (Jahre + Monate)	
Frauen	Männer	Frauen	Männer
1./1951	1./1946	57 + 9	62 + 9
2./1951	2./1946	57 + 10	62 + 10
3./1951	3./1946	57 + 11	62 + 11
4./1951	4./1946	58	63
1./1952	1./1947	58 + 1	63 + 1
2./1952	2./1947	58 + 2	63 + 2
3./1952	3./1947	58 + 3	63 + 3
4./1952	4./1947	58 + 4	63 + 4
1./1953	1./1948	58 + 5	63 + 5
2./1953	2./1948	58 + 6	63 + 6
3./1953	3./1948	58 + 7	63 + 7
4./1953	4./1948	58 + 8	63 + 8
1./1954	1./1949	58 + 9	63 + 9
2./1954	2./1949	58 + 10	63 + 10
3./1954	3./1949	58 + 11	63 + 11
4./1954	4./1949	59	64
1./1955*	1./1950	59 + 1	64 + 1
2./1955*	2./1950	59 + 2	64 + 2
3./1955*	3./1950	59 + 3	64 + 3
4./1955*	4./1950	59 + 4	64 + 4
1./1956*	1./1951	59 + 5	64 + 5
2./1956*	2./1951	59 + 6	64 + 6
3./1956*	3./1951	59 + 7	64 + 7
4./1956*	4./1951	59 + 8	64 + 8
1./1957*	1./1952	59 + 9	64 + 9
2./1957*	2./1952	59 + 10	64 + 10
3./1957*	3./1952	59 + 11	64 + 11
4./1957*	4./1952	60	65

\* siehe auch Broschüre „Die Pensionen der Zukunft“ für nach dem 31.12.1954 geborene Personen.

---

---

**Das Mindestausmaß an Versicherungsmonaten** am Stichtag (Wartezeit) von 240 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung \*\* oder 240 Versicherungsmonaten innerhalb der letzten 360 Kalendermonate ist im Regelfall bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen gegeben.

### **Weitere Voraussetzungen am Stichtag**

- mindestens **420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung \*\*** oder
- mindestens **450 Versicherungsmonate**, die für die Pensionshöhe zählen;
- **keine** nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG **pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit**; keine sonstige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 376,26 im Jahr 2012.
- Ein Antrag auf diese Pension ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Eigenpension besteht.

\*\* Als Beitragsmonate zählen auch pro Kind bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und bis zu 30 Monate Präsenz- und Zivildienst.

**Hinweis:** Als vorzeitige Alterspensionen gelten auch die sogenannten Langzeitversicherungspensionen („Hacklerregelungen“).

Nachfolgend werden die unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen der Langzeitversicherungspensionen – abhängig vom jeweiligen Geburtsjahrgang – beschrieben.

---

## **LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION**

**für vor dem 1.1.1954 geborene Männer und  
für vor dem 1.1.1959 geborene Frauen \***  
(auch „Hacklerregelung“ genannt)

Anspruch auf **Langzeitversicherungspension** haben

- **Männer**, sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **60. Lebensjahres**
- **Frauen**, sobald sie **480 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **55. Lebensjahres**

und die weiteren Voraussetzungen am Stichtag erfüllt sind.

**Als Beitragsmonate gelten** für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 480 bzw. 540 Beitragsmonaten

- Zeiten der Pflichtversicherung
- Zeiten der freiwilligen Versicherung (zB nachgekaufte Schulzeiten u.ä.m.)
- Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken
- Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
- Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes (höchstens 30 Monate)
- Zeiten des Krankengeldbezuges ab 1.1.1971
- Ausübungersatzzeiten nach dem GSVG und BSVG, sofern dafür Beiträge entrichtet werden (im Jahr 2012: EUR 157,25).

\* siehe auch Broschüre „Die Pensionen der Zukunft“ für nach dem 31.12.1954 geborene Personen.

Weiters wird **für vor dem 1.1.1955 geborene Personen** bei Vorliegen von Ersatzzeiten (wie zB Arbeitslosengeldbezug, Notstandshilfe) die gleichzeitige **Entrichtung von Beiträgen zu einer freiwilligen Versicherung** ermöglicht. In diesen Fällen geht dann ein Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung einem leistungswirksamen Ersatzmonat vor. Eine rückwirkende Beitragsentrichtung für eine freiwillige Versicherung ist für 12 Kalendermonate möglich.

## **LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION**

**für nach dem 31.12.1953 geborene Männer \* und  
für nach dem 31.12.1958 geborene Frauen \***  
(auch „Hacklerregelung“ genannt)

Anspruch auf **Langzeitversicherungspension** haben, sofern die weiteren Voraussetzungen am Stichtag erfüllt sind

- **Männer**, sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **62. Lebensjahres**
- für **Frauen** gilt folgende Regelung:

<b>Frauen * geboren</b>	<b>nach Vollendung von</b>	<b>erforderliche Beitragsmonate</b>
1.1.1959 bis 31.12.1959	57 Lebensjahren	504 (42 Jahre)
1.1.1960 bis 31.12.1960	58 Lebensjahren	516 (43 Jahre)
1.1.1961 bis 31.12.1961	59 Lebensjahren	528 (44 Jahre)
1.1.1962 bis 1.12.1963	60 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2.12.1963 bis 1.6.1964	60 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2.6.1964 bis 1.12.1964	61 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2.12.1964 bis 1.6.1965	61 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
ab 2.6.1965	62 Lebensjahren	540 (45 Jahre)

**Hinweis:** Für ab dem 1.1.1962 bis 1.12.1965 geborene Frauen deckt sich das Antrittsalter einer Langzeit-

---

versicherungspension mit dem einer Alterspension. Somit besteht für die genannten Jahrgänge mit Vollen-  
dung des in der Tabelle angeführten Lebensalters ein  
Anspruch auf eine Alterspension ohne Abschläge.

**Als Beitragsmonate gelten** für die Erfüllung der An-  
spruchsvoraussetzung von 504 bzw./bis 540 Beitrags-  
monaten

- Zeiten der Pflichtversicherung **auf Grund einer Er-  
werbstätigkeit**
- Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Mo-  
nate), die sich nicht mit Zeiten der Pflichtversiche-  
rung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken
- Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit  
Kindererziehungszeiten)
- Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivil-  
dienstes (höchstens 30 Monate)

### **LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION mit Schwerarbeit**

**für nach dem 31.12.1953 und vor dem 1.1.1959  
geborene Männer \* und für nach dem 31.12.1958  
und vor dem 1.1.1964 geborene Frauen \***  
(auch „Hacklerregelung mit Schwerarbeit“ genannt)

Anspruch auf **Langzeitversicherungspension** ha-  
ben, sofern die weiteren Voraussetzungen am Stich-  
tag erfüllt sind

- **Männer**, sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben  
haben, nach Vollendung des **60. Lebensjahres**
- **Frauen**, sobald sie **480 Beitragsmonate** erworben  
haben, nach Vollendung des **55. Lebensjahres**

**und** innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor  
dem Stichtag **mindestens 120 Schwerarbeitsmo-  
nate** liegen.

---

---

**Hinweis:** Weiters gelten hier auch all jene Bestimmungen, die bei der Langzeitversicherungspension für vor dem 1.1.1954 geborene Männer und vor dem 1.1.1959 geborene Frauen \* angeführt sind.

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit (Alter, Beitragsmonate, Schwerarbeit) zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits einmal erfüllt waren, bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antragstellung gewahrt.

Weitere Informationen zur Schwerarbeit finden Sie im Falter Nr. 21 Schwerarbeitspension.

\* siehe auch Broschüre „Die Pensionen der Zukunft“ für nach dem 31.12.1954 geborene Personen.

## **KORRIDORPENSION**

**Anspruch auf Korridorpension** ist frühestens nach Vollendung des **62.** Lebensjahres gegeben.

Derzeit besteht nur für Männer die Möglichkeit, die Korridorpension vor dem Pensionsantrittsalter für eine Alterspension oder für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch zu nehmen.

Für Frauen kommt die Korridorpension erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch zu nehmen.

### **Weitere Voraussetzungen** am Stichtag

- mindestens **450 Versicherungsmonate**, die für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigen sind

- 
- 
- **keine** nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG **pensionsversicherungsspflichtige Erwerbstätigkeit**; keine sonstige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 376,26 im Jahr 2012.

## Hinweise

- \* Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt sein, kann trotzdem ein Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gestellt werden.
- \* Der Bezug von **Altersteilzeitgeld** bzw. der Abschluss einer **Altersteilzeitvereinbarung** ist **bis zu einem Jahr nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension** möglich, sofern nicht zuvor der Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt ist.
- \* Bei Vorliegen bestimmter berücksichtigungswürdiger Gründe hinsichtlich der Beendigung des Dienstverhältnisses (zB Kündigung durch Arbeitgeber, berechtigter vorzeitiger Austritt) können Personen, die Anspruch auf Korridorpension hätten, **Arbeitslosengeld bis zu einem Jahr – aber maximal bis** zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer – beziehen. Das bedeutet, dass arbeitslos gewordene Personen nicht zwingend eine Korridorpension beantragen müssen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Arbeitsmarktservice.

## SCHWERARBEITSPENSION

Anspruch auf Schwerarbeitspension ist frühestens nach Vollendung des **60.** Lebensjahres gegeben, wenn und sobald **540 Versicherungsmonate** vorlie-

---

gen und innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag **zumindest 120 Schwerarbeitsmonate** liegen.

Waren die Anspruchsvoraussetzungen für eine Schwerarbeitspension (Alter, Versicherungsmonate, Schwerarbeit) zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal erfüllt, so bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antragstellung gewahrt.

Weiters darf am Stichtag keine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Erwerbstätigkeit und keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Einkommen (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 376,26 im Jahr 2012 vorliegen.

Welche Tätigkeiten unter den Begriff „**Schwerarbeit**“ fallen, ist durch Verordnung festgelegt (**Schwerarbeitsverordnung**).

Als Schwerarbeit gelten alle Tätigkeiten, die geleistet werden:

1. in Schicht- oder Wechseldienst (mit Nachtdienst im Ausmaß von 6 Stunden zwischen 22.00 und 6.00 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen im Monat),
2. regelmäßig unter extremer Hitze oder Kälte (zB Gießerei, Kühlhaus),
3. unter chemischen oder physikalischen Einflüssen (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 10 %),
4. als schwere körperliche Arbeit (bei Männern 2.000 und bei Frauen 1.400 Arbeitskilokalorien),
5. zur berufsbedingten Pflege für Menschen mit besonderem Pflegebedarf,
6. trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 % bzw. ab 30.6.1993 ein Pflegegeldanspruch zumindest in Höhe der Stufe 3.

---

---

Weiters gelten als Schwerarbeit auch alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist.

### **Hinweis**

Für Frauen kommt die Schwerarbeitspension erst ab dem Jahr 2024 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits mit der Vollendung des 60. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder zuvor noch eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch zu nehmen.

## **INVALIDITÄTS- BZW. BERUF SUNFÄHIGKEITSPENSION**

**Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** ist gegeben, wenn

- die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich 6 Monate andauert (Grundlage für diese Entscheidung bildet eine **ärztliche Begutachtung**),
- **kein Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation** („Umschulung“) besteht oder diese Maßnahmen nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind und
- am Stichtag noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (ausgenommen Korridorpension) erfüllt sind.

**Mindestausmaß an Versicherungsmonaten** am Stichtag (Wartezeit):

- mindestens **180 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung ohne bestimmte zeitliche Lagerung oder

- 
- 
- mindestens **300 Versicherungsmonate** (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen) ohne bestimmte zeitliche Lagerung oder
  - mindestens **60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate**, wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt.

Die Wartezeit verlängert sich nach Vollendung des 50. Lebensjahres für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. Die Rahmenfrist von 120 Kalendermonaten erhöht sich entsprechend um jeweils zwei Kalendermonate für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten.

- Die **Wartezeit entfällt**, falls ein Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine anerkannte Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer die Ursache der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit ist.
- \* Als invalid bzw. berufsunfähig gilt auch der (die) Versicherte, der (die) das **57. Lebensjahr** vollendet hat, wenn er (sie) in Folge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einer Tätigkeit, die er (sie) in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens 120 Monate hindurch ausgeübt hat, nachzugehen. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

Fallen in den Zeitraum der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag

- Zeiten des Bezuges einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bzw. einer Leistung

---

wegen Erwerbsunfähigkeit oder des Bezuges von Übergangsgeld, verlängert sich der Zeitraum von 180 Kalendermonaten um diese Monate

- Monate des Bezuges von Krankengeld, so sind diese im Höchstausmaß von 24 Monaten auf die genannten 120 Monate anzurechnen.

\* War die versicherte Person nicht überwiegend in erlernten oder angelernten Berufen oder als Angestellte/r tätig, so gilt sie – unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung – **als invalid bzw. berufsunfähig**, wenn sie

- das **50. Lebensjahr** vollendet hat,
- mindestens 12 Monate unmittelbar vor dem Stichtag **arbeitslos** gemeldet war,
- mindestens **360 Versicherungsmonate, davon 240 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat **und**
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann und **ein Arbeitsplatz** – unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einer entsprechenden Entfernung vom Wohnort – innerhalb eines Jahres **nicht erlangt** werden kann.

**Diese Regelung ist vorläufig bis 31.12.2015 befristet.**

\* Einen Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension haben auch Personen, die bereits **vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung als invalid bzw. berufsunfähig** anzusehen

---

---

waren, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben haben.

## Hinweise

- \* Jeder Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist vorrangig ein Antrag auf Gewährung von Leistungen der **Rehabilitation**. Ziel dieser Maßnahmen ist die Wiedereingliederung des/der Versicherten in das Erwerbsleben. Wird anlässlich der ärztlichen Begutachtung entschieden, diese Maßnahmen zu gewähren, gebührt für deren Dauer keine Pension.  
Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen wird **Übergangsgeld** gewährt.
- \* Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird für **maximal 2 Jahre** befristet zuerkannt. Liegt nach Ablauf der Befristung weiterhin Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vor, ist die Pension auf Antrag für jeweils längstens 2 weitere Jahre zuzuerkennen, wobei im Anspruch keine Unterbrechung eintritt, wenn der Antrag binnen 3 Monaten nach Wegfall gestellt wird.
- \* Gegen den Ausspruch der **Befristung** besteht **kein Klagerecht**.
- \* Wenn jedoch auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Invalidität/Berufsunfähigkeit anzunehmen ist, erfolgt eine unbefristete Zuerkennung.

Die Pensionsauszahlung beginnt erst, wenn die **Tätigkeit**, auf Grund welcher der (die) Versicherte als invalid- bzw. berufsunfähig gilt, **beendet** wird (ausgenommen es liegt ein Pflegegeld ab Stufe 3 vor).

---

---

## WITWEN(WITWER)PENSION

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im folgenden Text nur die Witwenpension beschrieben. Alle Ausführungen gelten gleichermaßen auch für die Witwerpension und sind sinngemäß **auch auf eingetragene Partner bzw. Partnerinnen anzuwenden.**

**Anspruch auf Witwenpension** hat die Witwe nach dem Tod des versicherten Ehepartners.

Auch die frühere Ehefrau aus einer geschiedenen Ehe hat Anspruch auf Witwenpension, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes zu Unterhaltszahlungen an sie verpflichtet war (bei einer freiwillig – mindestens in den letzten 12 Monaten vor dem Tod regelmäßig – erbrachten Unterhaltsleistung muss eine 10jährige Ehedauer bestanden haben).

**Mindestausmaß an Versicherungsmonaten des Verstorbenen** am Stichtag (Wartezeit):

- mindestens **180 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung ohne bestimmte zeitliche Lagerung oder
- mindestens **300 Versicherungsmonate** (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen) ohne bestimmte zeitliche Lagerung oder
- mindestens **60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate**, wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt.  
Die Wartezeit verlängert sich nach Vollendung des 50. Lebensjahres für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. Die Rahmenfrist von 120 Kalendermonaten erhöht sich entsprechend um jeweils zwei Kalendermonate für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten.

- 
- Die **Wartezeit entfällt**, falls ein Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine anerkannte Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer die Ursache des Todes ist.

## Dauer der Witwenpension

\* In folgenden Fällen besteht ein Anspruch auf Witwenpension lediglich für die Dauer von **30 Kalendermonaten** nach dem Tod des Ehepartners:

1. Die Witwe war beim Tod des Ehepartners noch nicht 35 Jahre alt.
2. Die Witwe hatte zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35. Lebensjahr schon vollendet und der verstorbene Ehepartner war bei der Eheschließung bereits Pensionist.
3. Die Witwe hatte zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35. Lebensjahr schon vollendet und der verstorbene Ehepartner war bei der Eheschließung zwar noch nicht Pensionist, aber bereits älter als 65 (Mann) bzw. 60 (Frau).

In diesen Fällen erlischt die Pension ohne weiteres Verfahren mit Ablauf des 30. Kalendermonates.

\* Ist die Witwe bei Ablauf der befristeten Pension **invalid** und wird spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall eine **Weitergewährung** beantragt, gebührt die Witwenpension für die Dauer der Invalidität weiter.

\* Die Witwenpension gebührt jedoch **ohne zeitliche Befristung**, wenn

- in der (durch die) Ehe ein **Kind** geboren (legitimiert) wurde oder
- die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners **schwanger** war oder

- 
- im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners dem Haushalt der Witwe ein Kind des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat oder
  - die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre oder
  - die Ehe vor dem 12.6.1949 geschlossen worden ist oder
  - die Ehe eine bestimmte **Mindestdauer** bestanden hat.
- \* Die **Mindestdauer** der Ehe für einen unbefristeten Pensionsanspruch beträgt in Fällen nach
- |        |                                                                      |
|--------|----------------------------------------------------------------------|
| Pkt. 1 | 10 Jahre                                                             |
| Pkt. 2 | 3 Jahre bei einem Altersunterschied bis zu 20 Jahren                 |
|        | 5 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 20 bis zu 25 Jahren |
|        | 10 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 25 Jahren          |
| Pkt. 3 | 2 Jahre.                                                             |

## WAISENPENSION

**Anspruch auf Waisenpension** haben nach dem Tod des/der Versicherten die **Kinder**.

**Mindestausmaß an Versicherungsmonaten des Verstorbenen** am Stichtag (Wartezeit):

Es gelten die selben Voraussetzungen wie bei der Witwen(Witwer)pension.

\* Als Kinder gelten **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**:

---

- 
- 
- die ehelichen, die legitimierten Kinder und die Wahlkinder des/der Versicherten;
  - die Stiefkinder, wenn sie mit dem/der Versicherten ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben;
  - die unehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten;
  - die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt bzw. anerkannt wurde.

Dabei ist unerheblich, ob das Kind bereits einen Beruf ausübt oder noch in Ausbildung steht.

\* **Kindeseigenschaft** im Sinne des ASVG liegt auch **über das 18. Lebensjahr** hinaus vor, wenn

- sich das Kind in einer **Schul- oder Berufsausbildung** befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht (bei einem Studium an einer österreichischen Universität oder gleichgestellten Bildungseinrichtung muss entweder Familienbeihilfe bezogen werden oder – wenn dies nicht der Fall ist – ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben werden) oder
- **Erwerbsunfähigkeit** vorliegt.  
Die Erwerbsunfähigkeit muss dabei seit Vollen-  
dung des 18. Lebensjahres oder seit Ende der  
Schul-/Berufsausbildung bestehen. Grundlage  
der Entscheidung über die Weitergewährung  
bildet eine ärztliche Begutachtung.

Für die Weitergewährung einer Waisenpension über das 18. Lebensjahr ist ein **Antrag unbedingt erforderlich**. Der Anspruch auf Waisenpension besteht maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bzw. im Fall von Erwerbsunfähigkeit für deren weitere Dauer.

---

---

## ABFINDUNG

- Ist die **Wartezeit nicht erfüllt** und wurde vom/von der Verstorbenen aber mindestens ein Beitragsmonat erworben, so gebührt der Witwe / dem Witwer und zu gleichen Teilen den Waisen an Stelle der Pension eine Abfindung als **einmalige Leistung**.
- Wenn die **Wartezeit erfüllt** ist, aber kein(e) anspruchsberechtigte(r) Witwe(r) oder Waisen vorhanden sind, gebührt die Abfindung der Reihe nach den Kindern, den Eltern, den Geschwistern des/der Verstorbenen, wenn sie mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft gelebt haben und überwiegend von ihm/ihr erhalten wurden.
- Die hier angeführten Bestimmungen über die Abfindung sind **sinngemäß auch auf eingetragene Partner bzw. Partnerinnen anzuwenden**.

## HINWEISE

- \* Zu den für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Beitragsmonaten zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld (ab 1.1.2002 möglich).
- \* **Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten** werden für die Wartezeit nur dann berücksichtigt, wenn sie nachgekauft wurden (Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung). Bei Hinterbliebenenpensionen zählen Schulzeiten auch ohne Beitragszahlung für die Erfüllung der Wartezeit als Ersatzzeiten.

## SERVICELLEISTUNGEN DER PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Durch die umfangreichen gesetzlichen Bestimmungen ist es für Versicherte schwierig, selbst festzustellen, wie viele Versicherungsmonate erworben wurden

---

---

und ob die Voraussetzungen für eine Pension erfüllt sind. Aus diesem Grund ermittelt die Pensionsversicherungsanstalt **über Antrag** die erworbenen **Versicherungsmonate** und prüft – im pensionsnahen Alter – ob die **Pensionsvoraussetzungen** gegeben sind oder erfüllt werden können.

Als weitere Serviceleistung bietet die Pensionsversicherungsanstalt – ebenfalls nur über Antrag – die Möglichkeit einer **Pensionsvorausberechnung** an.

Weiters können – unabhängig vom Lebensalter – als Entscheidungshilfe Rentabilitätsberechnungen über einen möglichen Nachkauf von Schul-/Studienzeiten beantragt werden.

### **ZUR BEACHTUNG**

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

---

---



Verleger und Hersteller:  
Pensionsversicherungsanstalt  
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

---

---